



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2002	Ausgegeben zu Saarbrücken, 28. November 2002	Nr. 54
------	--	--------

### Bitte beachten!

Letzter Veröffentlichungstermin für das „Amtsblatt des Saarlandes“ im Jahr 2002 ist der **19. Dezember 2002**. Annahmeschluss der Veröffentlichungstexte für diese Ausgabe ist der **11. Dezember 2002**.

Erster Veröffentlichungstermin für das „Amtsblatt des Saarlandes“ im Jahr 2003 ist der **9. Januar 2003**. Annahmeschluss der Veröffentlichungstexte für diese Ausgabe ist der **2. Januar 2003**.

## Inhalt

	Seite
<b>I. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1506 zur Änderung des Saarländischen Heilberufekammergesetzes. Vom 2. Oktober 2002 . . . . .	2362
Berichtigung der Verordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vom 31. Oktober 2002 (Amtsbl. 2002, S. 2206). Vom 20. November 2002 . . . . .	2367
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Neufassung der Gebührensatzung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) . . . . .	2367
Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes vom 11. Juli 1984 (geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994) über die Errichtung der „Nikolaus-Stiftung zur Förderung des Gemeinwohls in der Stadt Friedrichsthal“. . . . .	2372
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt. Vom 12. November 2002 . . . . .	2372
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 15. November 2002 . . . . .	2373
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachungen von Gerichten . . . . .	2373
Bekanntmachungen von Liquidationen . . . . .	2413
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern . . . . .	2414

## Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

- Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405). Vom 19. November 2002 ..... 2415
- **4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturdenkmale im Saarpfalz-Kreis. Vom 24. Oktober 2002 ..... 2416**
- Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Lisdorf aus Anlass des Lisdorfer Bauernmarktes. Vom 18. November 2002 ..... 2417

Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen ..... 2417

Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen ..... 2417

## Sonstige Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft Neunkirchen ..... 2418
- Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – ..... 2419

## I. Amtliche Texte

### Gesetze

295 **Gesetz Nr. 1506**  
**zur Änderung des Saarländischen Heilberufekammer-**  
**gesetzes**

Vom 2. Oktober 2002

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

#### Änderung des Saarländischen Heilberufekammer-

#### gesetzes

Das Saarländische Heilberufekammergesetz vom 11. März 1998 (Amtsbl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Zahnärzte/Zahnärztinnen“ ein Komma und die Worte „psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Als öffentliche Berufsvertretung der psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugend-

lichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen wird die Kammer der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des Saarlandes – Psychotherapeutenkammer des Saarlandes – errichtet.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Zahnärzte/Zahnärztinnen“ ein Komma und die Worte „psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen“ eingefügt.

4. In § 4 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Ärztekammer des Saarlandes und die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes bilden zur Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen der Berufsordnung, der Weiterbildung und der Qualitätssicherung, einen gemeinsamen Beirat. Dieser hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern, bei Interessenkonflikten ausgleichend zu wirken und die Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat ist paritätisch besetzt und besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern; für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Dem Beirat gehört mindestens ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin an. Die Beiratsmitglieder werden von den jeweiligen Kammervorständen auf Vorschlag der jeweili-

des Gesetzes Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), verordnet der Landrat des Landkreises Saarlouis – Untere Naturschutzbehörde – mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde –:

### § 1

(1) Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 22. November 2000 (Amtsbl. S. 853), wird wie folgt geändert:

In § 3 erhält die folgende Flächenbeschreibung eine neue Fassung:

Ziffer L 3.01/02.08 vorletzter Halbsatz lautet jetzt:

In Gemarkung Gresaubach, ...Flur 5 mit Ausnahme der Parzellen bzw. von Teilen der Parzellen 46/12, 47/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1 und 53/1 („Ebert“, „Kuhnenwald“)....

(2) Absatz 1 bewirkt die Ausgliederung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet L 3.01/02.08 für den Bereich des in der Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Freibad“ in der Gemarkung Gresaubach der Stadt Lebach zwecks Erschließung eines Wohngebietes sowie die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes um zwei Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden und von Bebauung und unzulässiger Nutzung freizuhalten sind.

### § 2

(1) Die auszugliedernde Teilfläche umfasst ca. 0,62 ha. Die Erweiterungsflächen umfassen insgesamt ca. 0,25 ha. Die Lage der Teilflächen ist aus der beigegeführten Übersichtskarte 1:25.000 und der Flurkarte 1:1.000, die Bestandteile dieser Verordnung sind, ersichtlich. Die Karten werden einschl. des Verordnungstextes beim Landrat des Landkreises Saarlouis – Untere Naturschutzbehörde –, Kaiser-Wilhelm-Str. 4–6, 66740 Saarlouis und beim Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde –, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt und können von jedem während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Übersichtskarte wird außerdem als Anlage zur Verordnung mitveröffentlicht.

(2) Die mit dieser Verordnung bewirkte Änderung ist in der bei der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrten Landschaftsschutzkarte zur Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 durch schwarze Schraffierung kenntlich gemacht.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 19. November 2002

**Der Landrat**  
– Untere Naturschutzbehörde –

Dr. Winter

**Anlage 1**  
— Übersichtskarte —, M.: 1:25.000  
zur 5. Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) vom 19. November 2002

○ Lage der Ausgliederungsfläche



4378

**4. Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über die Naturdenkmale im Saarpfalz-Kreis

Vom 24. Oktober 2002

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), verordnet der Landrat des Saarpfalz-Kreises – Untere Naturschutzbehörde – mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde –:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Naturdenkmale im Saarpfalz-Kreis vom 10. November 1992 (Amtsbl. S. 1303), geändert mit Verordnungen vom 4. Juli 1995 (Amtsblatt des Saarlandes S. 729), vom 14. Januar 1999 (Amtsblatt des Saarlandes S. 269) und vom 19. April 2000 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1025) wird wie folgt geändert:

In dem in § 2 Abs. 1 vorliegenden Verzeichnis werden die Einträge

D 6.03.07	1 Silberhorn	St. Ingbert, Drahtwerk – Nähe Hauptverwaltungsgebäude,
D 6.03.11	1 Rotbuche	St. Ingbert, in der Gehnbach,
D 6.06.11	1 Winterlinde	Seelbach, Abweilerstraße am Ortsausgang in Richtung Niederwürzbach

gelöscht.

**Artikel 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 24. Oktober 2002

**Der Landrat des Saarpfalz-Kreises  
– Untere Naturschutzbehörde –**

Clemens Lindemann

4382 **Polizeiverordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil  
Lisdorf aus Anlass des Lisdorfer Bauernmarktes**

Vom 18. November 2002

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 211 der Siebenten Zuständigkeits-Anpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 795 über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 366) und § 59 Abs. 3 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch das Siebte Rechtsbereinigungsgesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), wird für den Stadtteil Lisdorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Stadtteil Lisdorf dürfen aus Anlass des Lisdorfer Bauernmarktes alljährlich am ersten Sonntag im Mai von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein, sofern sie jeweils am vorausgegangenen Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen waren.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und hat eine Gültigkeit von 20 Jahren.

Saarlouis, den 18. November 2002

**Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis  
als Ortspolizeibehörde**

Hans-Joachim Fontaine

**Banken und Sparkassen**

4286 **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher der Stadtsparkasse Völklingen,

Nr. 201 064 957 5 lautend auf: Horst Wuttke,  
201 065 827 9 66333 Völklingen;

Nr. 201 060 338 3 lautend auf: Wolfgang Wuttke,  
201 065 286 6 66128 Saarbrücken;

sind in Verlust geraten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes, geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Völklingen, den 8. November 2002

**Stadtsparkasse Völklingen**

4289 **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher der Kreissparkasse Saarpfalz, ausgestellt von der Kreissparkasse Homburg,

Nr. 3010139446 lautend auf: Wilma Roschel;

Nr. 3010729253 lautend auf: Ludwig Hussong;

sind in Verlust geraten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung, geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

St. Ingbert, den 7. November 2002

**Kreissparkasse Saarpfalz**

**Öffentliche Ausschreibungen**

250 **Öffentliche Ausschreibung**

Az.: Fb 4-LP N3 2003 632/Pe/Ko

Das Landesamt für Straßenwesen in Neunkirchen schreibt folgende Arbeiten aus:

**B 268 Lebach (Tanneck) bis Schmelz; Bepflanzung  
Saar Radweg, Bepflanzung bei Nunkirchen**

Lieferung, Pflanzung und Pflege von:

72 Stk. Hochstämme  
200 Stk. Heister  
4.160 Stk. Sträucher

**Voraussichtlicher Baubeginn:** 1. März 2003

**Fertigstellung bis:** 30. April 2003

**Kostenbeitrag:**

- a) 14,60 Euro für Abholer
- b) 17,10 Euro bei Postversand im Inland  
(zusätzlich anfallende Postgebühren sind vom Empfänger selbst zu zahlen)